

### **I. Sachverhalt (vereinfacht)**

Der Serbe S beging (möglicherweise) am 20. März 2009 einen bandenmäßigen Betrug zu Lasten des Deutschen D in Mailand; D entstand ein Schaden von 40.000€. Auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls, der wegen anderer, aber gleichartiger Taten ergangen war, wurde S in Ungarn festgenommen und an Österreich ausgeliefert. Dort wurde er zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. In Mailand wurde S wegen des Betruges an D in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe verurteilt; der Vollzug wurde zunächst ausgesetzt, dies aber später widerrufen.

Nachdem das AG Regensburg einen nationalen Haftbefehl gegen S erlassen hatte (unter anderem wegen der in Mailand begangenen Tat), auf dessen Grundlage ein Europäischer Haftbefehl durch die StA Regensburg erlassen wurde, wurde S von Österreich an Deutschland ausgeliefert; S befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Er legte gegen seine Haft Beschwerde ein, weil dadurch der Grundsatz *ne bis in idem* verletzt werde. Das AG Regensburg half der Beschwerde nicht ab und legte sie dem LG Regensburg vor. Zwischenzeitlich bezahlte S die in Italien gegen ihn verhängte Geldstrafe. Das LG wies die Beschwerde zurück; die Haft könne auch auf die in Mailand begangene, bereits abgeurteilte Tat gegründet werden. S legte hiergegen Beschwerde beim OLG Nürnberg ein, welches das Verfahren wegen Bedenken der Vereinbarkeit von Art. 54 SDÜ und Art. 50 der europäischen Grundrechtecharta aussetzte und die Sache dem EuGH vorlegte, wobei es zwei Fragen formulierte:

1. Ist Art. 54 SDÜ insoweit mit Art. 50 GRC vereinbar, als er das Verbot der Doppelverfolgung unter die Bedingung stellt, dass im Falle einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann?
2. Ist die genannte Bedingung des Art. 54 SDÜ auch dann erfüllt, wenn nur ein Teil (hier: Geldstrafe) der im Urteilsstaat verhängten, aus zwei selbständigen Teilen (hier: Freiheits- und Geldstrafe) bestehenden Sanktion vollstreckt worden ist?

### **II. Entscheidung des EuGH**

**Zu 1.:** Art. 54 SDÜ sei mit Art. 50 GRC vereinbar. Zwar unterscheide er sich von dieser Norm dadurch, dass die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* von einer Vollstreckungsbedingung abhängig mache, und schränke sie somit ein. Allerdings verwiesen sowohl Art. 6 I UA III als auch Art. 52 VII EUV auf die Ausführungen in den Erläuterungen zur EU-Charta, welche Art. 54 SDÜ direkt erwähne. Insofern handele es sich bei Art. 54 SDÜ um eine gesetzmäßige Einschränkung des Art. 50 GRC i.S.d Art. 52 I 2 EUV.

Der Grundsatz des Art. 50 GRC werde durch Art. 54 SDÜ nicht in Frage gestellt, weil die Norm lediglich verhindern solle, dass eine verhängte, aber nicht vollstreckte Strafe dazu führe, dass die Tat in einem anderen Staat nicht mehr verfolgt werden könne. Die Einschränkung sei ferner verhältnismäßig, weil sie dem Ziel diene, die Union zu einem Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts zu machen. Sie auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen, indem sie verhindere, dass jemand seiner Strafe durch Verlassen des Gebiets des Urteilsstaats entgehe. Bezüglich der Erforderlichkeit führte das Gericht aus, dass es andere Möglichkeiten gebe, dieses Ziel zu erreichen. So sehe der Rahmenbeschluss 2009/948 vor, dass sich Behörden verschiedener Staaten bei Konkurrenzen ins Einvernehmen setzen müssten, um eine effiziente Lösung zu finden. Möglich seien hier z.B. ein europäischer Haftbefehl auf Grundlage der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584 durch den Urteilsstaat oder die Vollstreckung der Strafe in einem anderen Staat nach Maßgabe der Rahmenbeschlüsse 2005/214 und 2008/909. Die Voraussetzungen für solche Möglichkeiten seien jedoch andere und hingen

insbesondere von der Initiative des Urteilsstaates ab; dieser sei aber unionsrechtlich nicht verpflichtet, eine Strafe auch zu vollstrecken.

Letztlich führte der EuGH an, dass eine Verfolgung im Rahmen des Art. 54 SDÜ nur dann relevant werde, wenn die derzeitigen Regelungen in der Union nicht ausgereicht hätten, um sicherzustellen, dass rechtskräftig verurteilte Personen auch bestraft würden.

**Zu 2.:** Zu der zweiten Frage führte das Gericht aus, dass der Wortlaut des Art. 54 SDÜ zwar den Fall mehrerer Hauptstrafen nicht erfasse, dies aber dem Sinn nach geschehen müsse; weil ansonsten die sachgerechte Anwendung der Norm beeinträchtigt würde.

Die Bedingung des Art. 54 SDÜ kann somit dann noch nicht als erfüllt angesehen werden, wenn eine der Strafen noch nicht im Sinne der Norm "vollstreckt worden [sei]". Bezüglich der zweiten Strafe sei anzumerken, dass S noch nicht einmal begonnen habe, seine Freiheitsstrafe in Italien zu verbüßen, genauso wenig könne aufgrund der Geldzahlung davon ausgegangen werden, dass die Strafe "gerade vollstreckt [werde]".

### **Lesehinweise:**

Vorlagebeschluss des OLG Nürnberg vom 19.3.2014 – 2 Ws 98/14 (<http://openjur.de/u/684990.html>, 03.07.14).

EuGH, Urteil vom 18.07.2008, C-288-05 (Kretzinger), zu Art. 54 SDÜ.

EuGH, Urteil vom 14.11.2013 – C-60/12 (Baláz), über die Möglichkeit der Strafvollstreckung in einem anderen Staat (Auslegung des Rahmebeschlusses 2005/214).

### **Annex:**

#### **Art. 54 SDÜ**

"Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann."

#### **Art. 630 ital. StGB:**

Wer mittels Täuschung oder Betrug einen Irrtum erregt und auf diese Weise sich oder anderen einen ungerechtfertigten Vorteil zulasten eines Dritten verschafft, wird mit Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren und mit Geldstrafe zwischen 51 und 1 032 Euro bestraft. ..."

Das SDÜ wurde durch das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der europäischen Union (ABl. 1997, C 340, S. 93) in das Unionsrecht einbezogen.